



VERORDNUNG ÜBER DEN ELTERNRAT

VERSION 1. MAI 2023

Der Gemeinderat Wileroltigen, handelnd als Sitzgemeinde der Schule Wileroltigen-Gurbrü, beschliesst gestützt auf Art. 31 Abs. 5 des kantonalen Volksschulgesetzes (VSG) folgende Verordnung:

Allgemeines	Art. 1 Diese Verordnung regelt die Elternmitsprache und -mitarbeit in der Schule Wileroltigen-Gurbrü.
Zweck	Art. 2 Der Elternrat fördert die gegenseitige Wertschätzung und das Vertrauen zwischen allen Beteiligten. Alle Eltern sind zum Wohle der Kinder eingeladen aktiv mitzuwirken.
Organisation Elternrat	Art. 3 ¹ Zu Beginn jedes Schuljahres wählen die Eltern nach Möglichkeit der Klasse mindestens eine/n maximal drei Klassenvertreter/innen. Die Klassenvertretungen bilden den Elternrat. ² Der Elternrat organisiert sich selbst. Die Mitarbeit im Elternrat ist freiwillig und ehrenamtlich. ³ Lehrpersonen und Schulkommissionsmitglieder sowie deren Partner/innen dürfen nicht als Klassenvertretung gewählt werden und können somit auch nicht Teil des Elternrats sein. ⁴ Ein Ausscheiden aus dem Elternrat ist jeweils auf Ende des Schuljahres möglich. Das betreffende Mitglied informiert auch die Klassenlehrperson. Elternratsmitglieder, deren Kinder die Schule Wileroltigen-Gurbrü verlassen, scheiden automatisch aus. ⁵ Die Liste der Elternratsmitglieder wird jährlich auf der Internetseite der Schule aktualisiert.
Aufgaben Elternrat	Art. 4 ¹ Der Elternrat <ol style="list-style-type: none">bearbeitet selbständig Projekte und Anliegen von Schule und Eltern,kann bei schulischen Aktivitäten mithelfen,organisiert Informationsanlässe und Elternzusammenkünfte,dient als Schnittstelle zwischen Eltern und Schule,vertritt einheitlich Gesamtanliegen der Eltern. ² Um den Austausch mit der Schulkommission zu gewährleisten, kann bei Bedarf gegenseitig zu Sitzungen eingeladen werden.

³ Nach Absprache mit der Klassenlehrperson / Schulleitung kann die Klassenvertretung bzw. der Elternrat im Sonderfall einen Elternabend beantragen.

⁴ Die Sitzungen innerhalb des Elternrates finden in regelmässigen Abständen statt. Ausserordentliche Sitzungen können jederzeit einberufen werden. Vertraulich deklarierte Themen unterstehen der Schweigepflicht.

⁵ Die Sitzungen sind in einem Protokoll festzuhalten und an die Beteiligten und das Schulsekretariat zur Ablage weiterzuleiten.

Abgrenzungen

Art. 5

Der Elternrat hat keine Aufsichtsfunktion. Er wirkt weder beratend noch beurteilt er eine Lehrperson. Auf folgende Bereiche hat der Elternrat keine direkten Einflussmöglichkeiten:

- a) pädagogische, methodische und didaktische Entscheidungen,
- b) Themen wie Promotion, Klassenzuteilung, Wahl der Lehrmittel sowie Methoden und Inhalte des Unterrichts,
- c) Anstellung, Führung und Beurteilung von Lehrpersonen und übrigen Mitarbeitenden,
- d) Bewältigung von Schulproblemen einzelner Kinder und Klassen sowie die Vermittlung in Konflikten zwischen Eltern und Vertretern der Schule,
- e) Einzelinteressen von Eltern.

Infrastruktur

Art. 6

Die Sitzungen können in den Räumlichkeiten der Schule und der Gemeinde stattfinden. Diese stellen auch die notwendige Infrastruktur zur Verfügung.

Kommunikation gegen aussen

Art. 7

Beiträge und Aktivitäten von allgemeinem Interesse werden mit Zustimmung der Schulleitung veröffentlicht.

Allgemeine Bestimmungen

Art. 8

Der Elternrat ist konfessionell und politisch neutral. Elternratsmitglieder, die sich nicht an die Richtlinien des Erlasses halten, können jederzeit vom Gemeinderat ausgeschlossen werden.

Inkraftsetzung

Art. 9

Die Verordnung wurde von der Schulkommission Wileroltigen-Gurbrü und der Schulleitung ausgearbeitet. Die Verordnung tritt per 1. Mai 2023 in Kraft.

Der Gemeinderat Wileroltigen hat diese Verordnung am 3. April 2023 beschlossen.

GEMEINDERAT WILEROLTIGEN

Gemeindepräsident Gemeindeschreiberin

sig. Hinnerk Semke sig. Alessia Mutti

Publikationszeugnis

Gestützt auf Art. 45 der kant. Gemeindeverordnung (GV) wurde das Inkraftsetzen der Verordnung Elternrat am 13. April 2023 im Anzeiger Laupen bekannt gegeben.